

Hauptamt
02.04.2013
807/2013

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlausschuss	Kenntnisnahme	25.04.2013

Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO ist es die Aufgabe des Vorsitzenden des Wahlausschusses, die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des Wahlausschusses nicht daran gehindert sind, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung bezieht.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451/629121)